

liche Sicherheit enthalten (so z. B. bei auf pathologischen Ursachen beruhenden Schwindel- oder Ohnmachtsanfällen, die mitunter zu Verkehrsunfällen u. ä. Unfällen führen, bei denen zwar nicht selten Menschen verletzt oder gar getötet werden, die Möglichkeit einer Wiederholung jedoch nicht von konkret vorhersehbaren, außerhalb der Person des Kranken liegenden zufälligen Umständen abhängig und deshalb nur sehr vage ist); *drittens*, wenn die zu gewärtigenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens verhältnismäßig harmloser und unerheblicher Natur sind und deshalb sowohl die mit der Unterbringung für den Betroffenen unvermeidlich entstehenden Nachteile als auch die mit ihr für den Staat verbundenen Aufwendungen dazu außer Verhältnis stehen.

b) *Im Verfahren* sind im Zusammenhang mit der Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme oftmals sehr schwierige und komplizierte Fragen zu klären (so z. B. die Feststellung der sich aus der Eigenart und dem G-rad der Erkrankung ergebenden Wiederholungsgefahr), die vom Gericht große Sachkenntnis und Sorgfalt erfordern. In der Hegel ist deshalb die Hinzuziehung eines Sachverständigen unerlässlich. Jedoch ist zu beachten, daß das Gericht trotzdem in eigener Verantwortung über die Anordnung der Unterbringung entscheiden und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen feststellen muß, das Sachverständigengutachten folglich wie jeder andere Beweis auch der freien Beweiswürdigung unterliegt. Um so mehr kommt es deshalb auf eine Sachkenntnis auch des Gerichts an.

Im übrigen ist für das Verfahren noch folgendes zu beachten:

ba) Bei erheblich vermindert Zurechnungsfähigen wird, wenn die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen, die Unterbringung *neben der Strafe* im Urteil angeordnet.

bb) Bei Unzurechnungsfähigkeit ist der Täter, wenn die Unzurechnungsfähigkeit erst im Verlauf der Hauptverhandlung festgestellt wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung gegeben sind, im Urteil zunächst von der Verantwortlichkeit für das ihm durch die Anklage zur Last gelegte Verbrechen *freizusprechen, gleichzeitig damit jedoch seine Unterbringung anzuordnen* und zu begründen. Wird die Unzurechnungsfähigkeit des Täters bereits vorher festgestellt, so braucht der Staatsanwalt kein Strafverfahren einzuleiten, sondern er kann beim Gericht den Antrag stellen, die Unterbringung des Unzurechnungsfähigen in einem besonderen Verfahren anzuordnen (vgl. für dieses Verfahren die §§ 260 bis 265 StPO).